

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 18 (1871)

11 (14.3.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543043](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543043)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1871, Dienstag, 14. März. №. 11.

Bekanntmachungen.

1) Die Ehefrau des Bäckers Carl Heinrich Hartmann, Helene Catharine Elise geb. Janssen hieselbst ist heute als Hebamme der Stadt Oldenburg bestellt und verpflichtet.

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate, 1871, März 9.

2) Das Departements-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der Stadt Oldenburg wird in diesem Jahre am

Dienstag, den 28. März d. J., stattfinden und haben die betheiligten Militairpflichtigen sich dazu

an dem gedachten Tage, Morgens 7 Uhr, auf dem Rathhause

bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen einzufinden.

Die durch frühere Bekanntmachung zur Meldung aufgefordertem im militairpflichtigen Alter stehenden zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche den Antritt des einjährigen Dienstes bisher ausgesetzt haben, brauchen im Termine nicht zu erscheinen.

Oldenburg, 1871, März 9.

Der Stadtmagistrat.

Stadtrath.

Sizung vom 2. März 1871.

1. Auf Antrag des Magistrats wurden für den Lehrer an der Cäcilien-Schule Bücking, zum Zwecke einer Reise behuf weiterer Instruction für den an der genannten Schule zu ertheilenden Turnunterricht 60 \mathfrak{M} zum Voranschlage dieser Schule pro 1870/71 nachbewilligt.

2. Gegen die Rechnung der Elisabethstiftung pro 1. März 1869/70 wurden Bemerkungen nicht gemacht.

3. Der Stadtrath erklärte sich mit der Bestellung des Zinngießers Fortmann hieselbst als Eichmeister der hiesigen Stadt unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen einverstanden.

4. Auf Antrag des Magistrats wurden 75 \mathfrak{M} zum Zwecke der Abhaltung von Probelectionen behuf der Anstellung eines

Lehrers an der Realschule, an Stelle des zu Ostern abgehenden Dr. Wiemann, zum Voranschlage dieser Schule pro 1870/71 bewilligt.

5. Die vom Magistrate beantragte Erlassung eines polizeilichen Verbotes des Tabackrauchens im hiesigen Theatergebäude wurde vom Stadtrathe abgelehnt.

6. Vom Magistrate war ferner beantragt, eine Anordnung dahin zu treffen, daß die Verwendung von sg. Coakskörben und ähnlichen Feuerungsanlagen zum Austrocknen von Neubauten der polizeilichen Erlaubniß bedürfe; auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

7. Der Stadtrath erklärte sich mit dem Antrage des Magistrats, die Schulfonds der Realschule für den Neubau dieser Schule zu verwenden, auf Grund des unten abgedruckten Gutachtens der Finanzcommission einverstanden.

8. Der Stadtrath beschloß, daß die für die Feier der Capitulation von Paris bewilligten Gelder, soweit sie nicht zur Verwendung gekommen seien, für die Friedensfeier zu verwenden seien.

Das zu 3. 7. erwähnte Gutachten der Finanzcommission lautet:

Das Capital, um welches es sich handelt, beträgt nach dem Voranschlage pro 1870/71 gegenwärtig 12715 \mathfrak{f} Gold, 5237 \mathfrak{f} 23 gr. 2 sw. Cour. und 2662 \mathfrak{f} 6 gr. 10 sw. Cour. Wird das Gold mit 10 pCt. Agio auf Courant reducirt, so giebt es 13986 \mathfrak{f} 15 gr. Cour. und die Totalsumme der Fonds beläuft sich auf 21886 \mathfrak{f} 15 gr. Diese Summe setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

a. aus 2662 \mathfrak{f} 6 gr. 10 sw. Ersparungen, welche allmählig bei der Bürgerschule gemacht sind; es bedarf keiner Ausführung, daß einer Verwendung dieser Summe zum Bau keinerlei stiftungsmäßige Hindernisse entgegen treten.

b. aus einem Legat des Ministers von Brandenstein von 1000 \mathfrak{f} Gold oder 1100 \mathfrak{f} Cour., für die Bürgerschule im Allgemeinen ohne specielle Zweckbestimmung vermacht, daher frei verwendbar wie zu a.

c. aus 8331 \mathfrak{f} 20 gr. 2 sw. Subscriptionsgeldern, welche bei Errichtung der Bürgerschule ohne specielle Zweckbestimmung einkamen, daher frei verwendbar wie zu a.

d. aus 8896 \mathfrak{f} Gold oder 9792 \mathfrak{f} 18 gr. Courant als Antheil der Stadt an dem ehemaligen Schulgebäude- und Schullegaten-Fundus. Nach den historischen Untersuchungen des Magistrats resp. der Schulcommission im Bericht vom 19. Februar 1848 ist über die Entstehung beider

Fonds mit Sicherheit nichts zu ermitteln gewesen. Nur so viel ergibt sich aus dem Bruchprotokollbuch der Jahre 1588—1677, daß Vermächnisse, Schenkungen und Strafgeder der Schule (worunter damals nur die lateinische Schule, das Gymnasium, zu verstehen war) bestimmt, resp. zugesprochen und für dieselbe belegt sind. Ob nun durch die, nach dem Protokollbuch der Schule zugefallenen Gelder die beiden Fonds erst begründet sind, oder ob die Stiftung derselben in eine frühere Zeit fällt, erscheint zweifelhaft. Was in v. Halem's Geschichte Bd. 2 S. 75—76 und in den dort genannten Quellen zu finden, klärt die Sache auch nicht weiter auf. Es bleibt also nichts anders übrig, als darnach zu forschen, welche Ansicht sich später über die Natur und die Verwendung der beiden Fonds gebildet hat, welche beide unter der alleinigen Verwaltung des Magistrats standen, und in dieser Hinsicht ergeben die Akten mit Gewißheit, daß die Aufkünfte des Schullegatenfundus zur Verbesserung der Lehrergehälter am Gymnasium, die Aufkünfte des Schulgebäudefundus dagegen zur Unterhaltung des Schulgebäudes dienten. Dieser letzte Fundus war bei weitem der größte, vermehrte sich ansehnlich, weil die Aufkünfte für bauliche Zwecke nicht ganz absorbiert wurden, und man hielt sich später berechtigt, aus diesem Fonds auch Zuschüsse zu den Lehrergehältern zu bewilligen, ein Verfahren, welches jedoch bei den Verhandlungen über die Theilung der beiden Fonds zwischen Stadt und Staat in den Jahren 1847—1849 in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und Stadtraths vom 18. Decbr. 1847 ausdrücklich als nicht zu rechtfertigen hingestellt wurde.

Als durch Höchste Verfügung vom 26. April 1849 die erwähnte Theilung der beiden Fonds zwischen Stadt und Staat zur Ausführung kam, belief sich der Capitalbestand

bei dem Schulgebäude-Fundus auf 19839 fl Gold

bei dem Schullegaten-Fundus auf 3990 fl Gold

zusammen auf 23839 fl Gold; werden die beiden Summen abgerundet auf 20000 fl und 4000 fl , so betrug der Schulgebäudefundus $\frac{5}{6}$, der Legatenfundus $\frac{1}{6}$ der gemeinschaftlichen Totalsumme. Die Theilung gab zu vielen Erörterungen Veranlassung, welche schließlich damit endigten, daß das erwähnte Höchste Rescript der Stadt Oldenburg für die Bürgerschule eine baare Summe von 8896 fl Gold und einen bereits erhaltenen Vorschuß von 1104 fl Gold, zusammen also 10000 fl Gold zusprach, dem Staat mithin 13839 fl Gold verblieben. Da eine Auseinandersetzung mit runden, in großen Zügen gegriffenen Summen vorliegt, so läßt sich nicht mehr angeben, welchen speciellen Theil die Bürgerschule vom Legatenfundus, welchen Theil sie vom Gebäudefundus erhalten hat und es bleibt nichts anders übrig als anzunehmen,

daß von ihren bezogenen 10000 Rfl aus dem Schulgebäundefundus $\frac{5}{6}$ mit 8333 $\frac{1}{3}$ Rfl , aus dem Legatenfundus $\frac{1}{6}$ mit 1666 $\frac{2}{3}$ Rfl geschöpft worden. Da indeß der erwähnte Vorschuß von 1104 Rfl nicht mehr in Betracht kommt, sondern nur das vorhandene Capital von 8896 Rfl , so fallen davon $\frac{5}{6}$ mit 7413 $\frac{1}{3}$ Rfl auf den Schulgebäude- und $\frac{1}{6}$ mit 1483 $\frac{2}{3}$ Rfl auf den Schullegatenfundus.

Wie schon bemerkt ist der Schulgebäundefonds stets dazu bestimmt gewesen die Mittel zur Unterhaltung, zur Erhaltung der Schulgebäude zu liefern. Man könnte nun die Frage aufwerfen, ob zum Begriff der Erhaltung auch die Errichtung neuer Gebäude zu rechnen sei, und diese Frage ist unzweifelhaft zu bejahen, auch in einem ähnlichen Falle kürzlich vom Staatsministerium, Dep. des Innern und der Finanzen, entschieden. Nach Art. 7 des Abschätzungsgesetzes vom 18. Mai 1855 muß der Staat den Wasserbaugenossenschaften einen gewissen Theil der zur Erhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Kosten erstatten, und entstand bei der Gelegenheit die Frage, ob zur Erhaltung auch der Neubau eines Sieles, einer Wasserschöpfungsmühle zc. zu rechnen sei. Diese Frage ist bejahend entschieden, wenn der Neubau eine Folge der gewöhnlichen Veraltung oder Abnutzung oder eine Folge von Umständen sei, welche nach vernünftigem Ermessen den Neubau rechtfertigten. — Im hier vorliegenden Fall nun baut die Stadt nicht aus Uebermuth, sondern weil die anwachsende Schülerzahl und die gehörige Erfüllung des Schulzweckes nach vernünftigem Ermessen durchaus nicht die Aufschiebung des Baues weiter gestatteten. Die Verwendung des ehemaligen Schulgebäundefonds zum Neubau ist also durchaus gerechtfertigt.

Zweifelhafter liegt die Sache bei dem ehemaligen Schullegatenfonds, welcher hier mit 1482 $\frac{2}{3}$ Rfl in Betracht kommt, allein da das Geld nicht zu einer laufenden Ausgabe, sondern zu einem Gebäude, zur Herstellung eines Gegenstandes von dauerndem Werth verwendet werden soll, und es doch am Ende gleichgültig ist, ob das Geld auf Zinsen steht, oder zur Anschaffung eines nutzbringenden Grundstücks verwendet wird, so dürfte die Heranziehung obiger Summe zu den Baukosten um so weniger Bedenken unterliegen, als die Stadt in anderer Weise für die Gehalte der Lehrer ausreichend sorgt, eine specielle Vertheilung der Raten des Schullegatenfundus an die Lehrer bisher niemals stattgefunden hat und sicher niemals stattfinden wird.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.